

**Allgemeine Verkaufsbedingungen  
der apt Holding GmbH, der apt Extrusions GmbH & Co. KG und der apt Products GmbH**

**1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

- 1.1 Allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Kaufverträgen und Lieferungen der apt Holding GmbH, der apt Extrusions GmbH & Co. KG und der apt Products GmbH („apt“) und generell allen vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen mit apt liegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) zugrunde. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart, bringt jede Bestellung und/oder Unterzeichnung eines Vertrags mit apt mit sich, dass der Kunde die Anwendung dieser Bedingungen für alle laufenden und zukünftigen Bestellungen oder Vertragsverhältnisse vorbehaltlos akzeptiert. Die Anwendung etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen und der Kunde verzichtet vollständig auf diese.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- 1.3 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist apt berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von apt maßgebend.
- 1.5 Die Mitarbeiter von apt sind nicht berechtigt, mündliche Zusagen oder Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen. Mündliche Abreden sind erst dann bindend, wenn sie von einem berechtigten Vertreter von apt schriftlich bestätigt sind.
- 1.6 apt ist nicht verpflichtet, für den Export bestimmte im Inland verkaufte Waren ins Ausland zu liefern/senden und ist berechtigt, eine Ausfuhrbescheinigung von dem Kunden zu verlangen.

**2. Vereinbarung über die Qualität von Waren**

- 2.1 Grundlage jeder Auftragserteilung zur Herstellung und Lieferung einer bestimmten Ware sind die diesbezüglich im Angebot und/oder Auftragsbestätigung der apt spezifizierten Angaben.
- 2.2 apt erstellt auf der Grundlage des Kundenauftrags eine Profilzeichnung mit Angabe der einzuhaltenden Spezifikationen und der vereinbarten Maße und Toleranzen. Diese Profilzeichnung wird zusammen mit einem Begleitformular an den Kunden geschickt und muss gegengezeichnet werden.
- 2.3 In allen Fällen sind die Daten aus der Profilzeichnung für die Herstellung des Werkzeuges und damit für die vertraglich vereinbarte Spezifikation des Liefergegenstandes maßgeblich.
- 2.4 Änderungen dieser Spezifikation gelten nur dann als vereinbart, wenn eine neue Profilzeichnung erstellt und gegengezeichnet wurde und eine geänderte Auftragsbestätigung erteilt wurde. Darüber hinaus gelten die in der Auftragsbestätigung und der Profilzeichnung angegebenen DIN-Normen als vereinbart.
- 2.5 Eine Bestellung seitens des Kunden wird auf eine bestimmte Gewichtsmenge Rohmaterials festgelegter Güte erteilt. Das Material unterliegt jedoch aus physikalischen Gründen bei gleichbleibendem Gewicht einer Volumenvarianz, so dass die aus dem vereinbarungsgemäßen Material hergestellte und geschuldete Mengeneinheit ebenfalls in gewissen Grenzen variieren kann.
- 2.6 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, können aus Produkteigenschaften einzelner Muster oder Modelle keine Rechte abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Angaben in den Katalogen, Fotos, Illustrationen usw.

**3. Preise; Preisanpassung; Werkzeuge**

- 3.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. Mehrwertsteuer und Transportkosten für die Versendung an einen anderen Ort als den Herstellungsort, jedoch einschließlich marktüblicher, transportgeeigneter Verpackung nach Maßgabe von apt. Kalkulationsbestandteil sind die Metallnotierungen an der London Metal Exchange (LME).
- 3.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate und sind die Preise nicht ausdrücklich als fest vereinbart, behält sich apt das Recht vor, die Preise in der Weise anzupassen, wie es aufgrund von allgemeinen externen, außerhalb der Kontrolle von apt stehenden Kostensteigerungen (insbesondere aufgrund Änderung der Beschaffungspreise für Roh- und Hilfsstoffe, bei tarifgebundenen Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen eine Lieferfrist von über vier Monaten vereinbart war, als auch für Fälle, in denen die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als vier Monate nach Auftragsbestätigung bzw. Bestellung erbracht werden kann. Unter den gleichen Voraussetzungen sichert apt eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.
- 3.3 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde kein Eigentumsrecht an den Werkzeugen. Das Werkzeug bleibt ausschließliches Eigentum von apt und wird für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung gestellt.

**4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 4.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist apt berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist apt berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B Lager- und Versicherungskosten) zu verlangen. Hierfür berechnet apt eine pauschale Entschädigung iHv € 50,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.5 apt haftet für Transportschäden nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme in Textform fristgerecht vorgelegt wird (§ 438 Abs.1 und 2 HGB) und die entstandenen Schäden unmittelbar auf den von apt beauftragten Transport zurückzuführen sind. Wird die Ware aus Gründen zurückgenommen, die apt nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Zeitpunkt des Eintreffens im Werk von apt.

## 5. Mängelansprüche des Kunden

- 5.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung gemäß Punkt 2 hiesiger Geschäftsbedingungen.
- 5.2 apt gewährleistet ausschließlich, dass die Ware die bei Vertragsschluss vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet (u.a. in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. apt übernimmt keine Gewähr für Mängel, die nach Übergabe an oder Abnahme durch den Kunden durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, etc. des Kunden erfolgt, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Werden vom Kunden oder Dritten eigenmächtig Umbauten, Reparaturen oder Veränderungen an der Ware vorgenommen, so besteht für daraus entstehende Mängel ebenfalls keine Gewährleistung.
- 5.3 Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Obliegenheit, die gelieferte Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung bei sich oder den von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 442 BGB bleibt unberührt. Die Anzeige bedarf der Schrift-/Textform und hat im zeitlichen Interesse per E-Mail oder Telefax zu erfolgen. Die Anzeige muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – von 3 Werktagen nach Entdeckung abgesendet werden.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware am Standort von apt auf eigene Kosten zu untersuchen. Die Pflicht des Kunden zur fristgerechten Annahme der Ware bleibt dabei unberührt.
- 5.5 Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel seitens apt nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 5.6 Ganz oder teilweise verarbeitete Ware gilt als angenommen und die Gewährleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel kann erst durch oder bei der Bearbeitung entdeckt werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Kunden.
- 5.7 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB)
- 5.8 Geringfügige und/oder branchenübliche Abweichungen, insbesondere Qualitätsunterschiede in Farbe, Größe etc. stellen keinen Mangel dar.
- 5.9 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann apt zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von apt, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.10 apt ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit an apt zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache vorher an apt zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn apt ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 5.11 Die Nacherfüllung gilt unter Maßgabe des § 440 BGB erst nach zweimalig erfolglos vorgenommener Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 5.12 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet apt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann apt vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die

fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Folgearbeiten des Kunden, wie Nacharbeit, Löhne, Sortier- und Lagerkosten sind nicht erstattungsfähig.

- 5.13 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von apt Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist apt unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn apt berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- 5.14 Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Folge-lieferungen können wegen solcher Mängel nicht gerügt werden, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Absendung aus bereits erhaltenen Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein mussten und die sorgfaltswidrig nicht innerhalb angemessener Frist und/oder ordnungsgemäß gegenüber apt angezeigt wurden (§§ 377, 381 HGB).
- 5.15 Solange der Kunde sich mit nicht unerheblichen Verpflichtungen gegenüber apt in Verzug befindet, kann die Mängelbe-seitigung oder Ersatzlieferung verweigert werden. Die Rechte des Kunden gemäß Punkt 5.10 dieser Geschäftsbedingun-gen bleiben unberührt.
- 5.16 Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eingereicht werden.
- 5.17 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Punkt 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **6. Liefer-, Kauf- und Abruffristen**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Lieferfristen gelten für die Zeit des Transports ab Werk.
- 6.2 Die Lieferfristen sind von dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Umständen und von den verfügbaren Informationen und Waren abhängig und unter der Annahme festgelegt, dass apt keine Hindernisse bei der Lieferung hat. Die Lieferfristen beginnen frühestens, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere zu liefernde Teile, Zeichnungen, Unterlagen und Informationen geliefert hat.
- 6.3 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die angegebenen Lieferfristen nur Richtwerte. Wird die angegebene Frist überschritten, kommt apt erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 6.4 Eine Überschreitung der Lieferfrist, die apt nicht zuzurechnen ist, begründet in keinem Fall einen Rücktritt vom Vertrag und/oder eine Entschädigung.
- 6.5 Der Kunde hat die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzuholen. Andernfalls behält sich apt das Recht vor, den Kaufpreis (des nicht abgeholten Teils) ohne vorherige Inverzugsetzung zu verlangen. Bleibt der Kunde dennoch Schuldner des Kaufpreises, gelten die Produkte als angenommen.
- 6.6 Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, hat apt das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.
- 6.7 Unterbleiben Abruf und Spezifikation vertraglich vereinbarter oder zu erfolgender Abrufzeitpunkte trotz schriftlicher Auf-forderung, kann apt unbeschadet gesetzlicher Schadensersatz- und Rücktrittsrechte nach Ablauf von drei Monaten Menge und Zeitpunkt der Teillieferungen in angemessenem Rahmen selbst festsetzen. apt behält sich das Recht vor, Rohware zu liefern.
- 6.8 Die Rechte des Kunden gemäß Punkt 8 dieser Verkaufsbedingungen und die gesetzlichen Rechte der apt, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## **7. Verletzung der Rechte Dritter**

- 7.1 Wenn ein Auftrag nach Entwürfen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden ausgeführt werden soll, versichert der Kunde, dass dadurch keine geistigen oder gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige Rechte Dritter verletzt, haftet der Kunde gegenüber apt für daraus entste-hende Schäden und entgangenen Gewinn. Zur Prüfung etwaiger fremder Schutzrechte ist apt nicht verpflichtet.
- 7.3 Der Kunde stellt apt von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung geistiger oder gewerblicher Schutzrechte oder ander-er Rechte frei und erstattet sämtliche Kosten und Aufwendungen für Rechtsverteidigung.

## **8. Sonstige Haftung**

- 8.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet apt bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet apt - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet apt vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Er-füllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Haftung von apt jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.4 Die sich aus Punkt 8.2 und 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden apt nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit apt einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn apt die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 9. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten von apt aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentbehalt behält sich apt das Eigentum an den verkauften Waren (Vorbehaltsware) vor.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für bestehende sowie künftige Forderungen von apt gegen den Kunden, weil der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen gegenüber apt nicht erfüllt oder erfüllt hat.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 9.4 Der Kunde hat apt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder soweit Zugriffsversuch Dritter (z.B. Pfändungen) auf Vorbehaltsware erfolgen.
- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist apt berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; apt ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf apt diese Rechte sofort geltend machen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen von apt nicht nach, ist apt zusätzlich berechtigt, dem Kunden eine Vertragsstrafe von € 500,00 pro Tag ab dem Tag des Herausgabeverlangens in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von apt entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei apt als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt apt das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von apt gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an apt ab. apt nimmt die Abtretung an. Die in Punkt 9.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben apt ermächtigt. apt verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber apt nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und apt den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Punkt 9.5 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann apt verlangen, dass der Kunde apt die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist apt in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Kunden um mehr als 10%, wird apt auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und sie ordnungsgemäß gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Die in Punkt 9.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der Ansprüche aus Versicherungen für Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung der Vorbehaltsware. Die Ansprüche des Kunden gegen seinen Versicherer wegen Beschädigung und Verlustes der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von apt gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an apt ab. apt nimmt die Abtretung an. Anspruch auf Zahlung für Beschädigung und Verlust der Vorbehaltsware tritt an die Stelle der Vorbehaltsware. Auf erstes Ersuchen von apt hat der Kunde jede von apt gewünschte Mitwirkung zu leisten, um sicherzustellen, dass solche Zahlungen an apt geleistet werden, oder um eine Sicherheit für solche Zahlungen zugunsten von apt zu bestellen.
- 9.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde apt unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Kunde. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention (Drittwiderrspruchsklage), wenn diese von dem Dritten nicht beigesteuert werden können.
- 9.9 Für den Fall, dass die Ware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder in anderer Weise verarbeitet wird, hat der Kunde auf erstes Anfordern eine angemessene Sicherheit an apt in Form einer Vorpfändung des entstehenden Erzeugnisse zu leisten. Wenn und soweit der Wert des Erzeugnisses geringer ist als der Wert der gelieferten Ware, muss der Kunde auf erstes Verlangen von apt eine zusätzliche Sicherheit für die Differenz leisten.

## 10. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 10.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen von apt sofort fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung.
- 10.2 Die Zahlung muss auf das von apt in Deutschland angegebene Konto und in der Währung Euro erfolgen, es sei denn, apt hat schriftlich erklärt, dass die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen muss. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.
- 10.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit gesetzlichem Handelsverzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. apt behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens (§ 288 Abs. 4 BGB) sowie – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) vor.



- 10.4 apt ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit und insbesondere bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der finanziellen Stabilität des Kunden berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Das Gleiche gilt, sofern für eine Geschäftsbeziehung zwischen apt mit dem Käufer keine Kreditversicherung zu Gunsten des apt besteht oder diese nachträglich entfällt.
- 10.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Punkt 5.10 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.
- 10.6 Im Falle einer außergerichtlichen Anspruchsverfolgung durch apt unter Beiziehung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens wegen Zahlungsverzugs des Kunden, sind von dem Kunden an apt Rechtsverfolgungskosten von 15% des ausstehenden Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 350,00 zu erstatten, wobei das Recht, den höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, unberührt bleibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.
- 10.7 Im Falle von Teillieferungen und Teilzahlungen ist apt berechtigt, weitere Teillieferungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Ist der Kunde mit mindestens zwei Teilzahlungen in Verzug, ist apt berechtigt, den gesamten Betrag sowie eventuell bestehende Forderungen aus anderen Lieferverhältnissen sofort fällig zu stellen.
- 10.8 Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber apt nicht und leistet auf Verlangen keine ausreichende Sicherheit für die fälligen Forderungen, kann apt innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Fristsetzung und unbeschadet des Schadenersatzanspruchs, die Erfüllung seiner Vertragspflichten aussetzen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Schadenersatzanspruch beträgt pauschal 15 % des Preises der nicht gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.
- 10.9 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 10.10 Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10.11 Unter den gleichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Punkt 10.10 ist apt jederzeit berechtigt, das Lager des Kunden zu besichtigen, Vorbehaltsware (Punkt 9 ff. hiesiger Geschäftsbedingungen) gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuholen und in einer geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Kunden sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen.
- 11. Verjährung**
- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme des Werkes bei Werkverträgen vereinbart ist, beginnt die Verjährung abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB mit der Abnahme. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.
- 11.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Punkt 8.2 und 8.3(a) hiesiger Geschäftsbedingungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1 Als höhere Gewalt gelten neben rechtlichen und juristischen Definitionen alle äußeren und unvorhersehbaren Ursachen, insbesondere, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Kriegshandlungen, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Wasserschäden, Überschwemmungen, Epidemie, Pandemie, organisierte und nicht organisierte Streiks und Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen aller Art, Aussperrungen, Beschlagnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte und Störungen der Energie- oder Wasserversorgung, Mangel an Materialien, Roh- und Hilfsstoffen, Maschinen, Transportmitteln und Transporthindernisse, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen Ursachen sowohl auf Seiten von apt als auch bei deren Lieferanten und Spediteuren, die außerhalb des Risiko- oder Verantwortungsbereichs von apt liegen.
- 12.2 Für den Fall, dass apt ihrer Leistungspflicht durch höhere Gewalt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, verlängern sich die vereinbarten (Liefer-)Fristen um den Zeitraum, in dem apt aufgrund der höheren Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.
- 12.3 Ein Ereignis im Sinne von Punkt 12.1 ist auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Lieferanten von apt, wenn apt diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt auch dann, wenn apt das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließt.
- 12.4 Erlangt apt Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Punkt 12.1 informiert sie den Kunden unverzüglich. Die Lieferfristen verlängern /verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist apt zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.5 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als einen Monat, sind sowohl apt als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag - für den nicht ausgeführten Teil - vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 12.6 zu kündigen.

12.6 Wenn die höhere Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits teilweise ausgeliefert wurde, wird, kann der Kunde den Vertrag nicht in Bezug auf die bereits gelieferten Teile kündigen und muss in den Fällen den fälligen Kaufpreis in entsprechender Höhe bezahlen.

12.7 Weder aptnoch der Kunde haften für Schäden infolge höherer Gewalt.

### **13. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

13.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen apt und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis zwischen apt und dem Kunden sowohl nationaler als auch internationaler Art gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem apt seinen Sitz hat, mit der Maßgabe, dass apt berechtigt ist, das zuständige Gericht am Sitz des Kunden anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13.3 Die Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.4 Nicht anwendbare Bestimmungen werden automatisch durch Bestimmungen ersetzt, die denselben Sinn und dieselbe Wirkung entfalten.